CdS-AG Sportveranstaltungen
am 15. September 2020

Beschluss

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien wurden in der Videokonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 27. August 2020 beauftragt, bis Ende Oktober 2020 einen Vorschlag zum einheitlichen Umgang mit Zuschauern bei bundesweiten Sportveranstaltungen erarbeiten. Dazu streben die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien an, Sportveranstaltungen mit begrenzter Zuschauerzahl möglichst bis zum Start der jeweiligen deutschen Profiligen bzw. Pokalwettbewerbe zuzulassen. Ermöglicht wird dies aufgrund der Erfolge bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie in Deutschland, im Lichte der bundesweit zu beobachtenden Entwicklung des Infektionsgeschehens und durch die bisher gemachten Erfahrungen mit Hygienekonzepten.

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Grundlage für die Zulassung von Zuschauern zu bundesweiten Sportveranstaltungen sind die Hygienekonzepte der Deutschen Fußballliga und der Mitgliederverbände der Interessengemeinschaft Teamsport Deutschland sowie der zugehörigen Ligen und der zuständigen Sportfachverbände.

2. Um deren Funktionieren und die Durchsetzung durch die Vereine zu erproben und ggf. eine stufenweise Anpassung der Zuschauerzahlen zu ermöglichen, sollen die Konzepte einen sechswöchigen bundesweiten Probebetrieb durchlaufen.

3. Für den Probebetrieb und die Konzepte gelten die folgenden Leitlinien:

a) Das aktuelle regionale Pandemiegeschehen (7-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner) wird berücksichtigt. Maßgeblich sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts. Keine Zulassung von Zuschauern erfolgt in der Regel, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort größer gleich 35 und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist. Stets bedarf es einer engen Abstimmung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.

b) Die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Personalisierung der Tickets ist gewährleistet, vorzugsweise über vollständig digitale Lösungen im Rahmen des Ticketings. Gästetickets werden nicht verkauft.

c) Das Abstandsgebot von 1,5 Metern wird entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen gewährleistet, insbesondere durch eine Reduktion der maximalen Zuschauerauslastung, eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, ein Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen.

d) Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltungen werden in Abhängigkeit vom Veranstaltungsort vorgesehen. Für ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen ist gesorgt.

e) Die zulässige Zuschauerzahl wird für jeden Austragungsort durch die Einhaltung des Abstandsgebots entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt. Die Zuschauerkapazität entspricht der Anzahl der Personen, die mit vorhandenem Platz und vorhandener Infrastruktur in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung des Mindestabstands bewältigt werden kann. Die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung sind zu berücksichtigen. Als zulässige Höchstkapazität während des Probebetriebs

wird oberhalb einer absoluten Zahl von 1000 Zuschauern 20 Prozent der jeweiligen Stadien- oder Hallenkapazität empfohlen.

4. Der Probebetrieb soll von den Verbänden wissenschaftlich begleitet werden. Dies kann verbandsübergreifend geschehen. Dabei soll insbesondere auf die Problematiken der Aerosole, Verkehrslenkung, Ticketing, Einlass und Verlassen des Stadions und die Unterschiede zwischen Hallen- und Freiluftsport eingegangen werden.

5. Über die Erkenntnisse aus dem Probebetrieb und über die Überführung in den Dauerbetrieb wird spätestens Ende Oktober 2020 entschieden.